

HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Johanna Schmidt-Räntsch

Vorlesung Leistungsstörungenrecht

20. November 2018

HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Die geplatzte Karnevalssitzung I

Der Bonner Karnevalsverein „De Bönnsche Jecken“ will wie jedes Jahr am Abend des Rosenmontag eine Karnevalssitzung abhalten. Dazu hat er eine städtische Halle gemietet und auch die Band „Die Mösch“ engagiert, die 1.000 € für den Abend erhalten sollen. 2 Wochen vorher beginnt ein verbündetes Land im arabischen Raum einen Feldzug. Das veranlasst viele Ortsbehörden, aus Pietäts-, aber auch Sicherheitsgründen vorerst keine öffentlichen Hallen und Räume für Vergnügungsveranstaltungen zur Verfügung zu stellen. So erhalten auch die Bönnschen Jecken vom Bürgermeister einen Brief, in welchem dieser die Überlassung der Halle unter Hinweis auf den Feldzug verweigert. Am Samstag vor dem Rosenmontag fällt dem Vorsitzenden der Bönnschen Jecken auf, dass die Mösch noch gar nichts von der Absage wissen. Er ruft deren Leiter an und sagt ab. Die Mösch wollen von Ihnen wissen, ob sie ihre Gage trotzdem verlangen können. Was sagen Sie ihnen?



Die geplatzte Karnevalssitzung II

Wie voriger Fall. Die Mösch hatten sich am Freitag von Autovermieter A für 150 € einen VW-Bus für drei Tage gemietet, um ihre Instrumente zur Veranstaltung zu schaffen. Als sie am Dienstag den Wagen zurückbringen, besteht dieser auf Zahlung. Die Mösch sind der Meinung, dass Die Bönnsche Jecken ihnen diese Kosten erstatten müssen. Was meinen Sie?



Der voreilige Stadtdirektor

Das Forum gegen Abtreibung e. V. (Forum) mietet bei Stadtdirektor D das Auditorium Centrale der Stadt S für eine Veranstaltung, bei der das Forum durch Vorträge bekannter ihm nahe stehender Persönlichkeiten für ein absolutes Verbot der Abtreibung eintreten will. Nachdem das Forum die Miete bezahlt und auch die anderen Auflagen aus dem Mietvertrag mit S erfüllt hat, meldet sich die Fraktionsvorsitzende F bei D und teilt ihm mit, die Veranstaltung müsse unterbunden werden. Andernfalls würden ihre Partei und Frauengruppen zu einer massiven Demonstration aufrufen. Verschreckt kündigt D den Mietvertrag und weigert sich, dem Forum das Auditorium zugänglich zu machen. Das Forum teilt ihm mit, es habe für die Veranstaltung Werbeplakate gedruckt und auch die Mitglieder unterrichtet. Der Aufwand belaufe sich auf 10.000 €. Er sei vergeblich gewesen und müsse nun von S ersetzt werden. D bittet Sie als zuständige/n Referenti/e/n im Rechtsamt um einen Vermerk. Was schreiben Sie ihm?



Der Zweitverkauf

Anfang 2009 erwarb B als Landwirt das Ackergrundstück „am wilden Moor“ zu einem Preis von 4.000 €. Den für den Erwerb erforderlichen Geldbetrag hatte er von dem K, einem Makler, erhalten. B und K waren sich darüber einig, dass K wirtschaftlich Eigentümer des Grundstücks werden sollte. Anfang 2010 verkaufte der Beklagte das Grundstück mit anderen Flurstücken an den Kaufmann E für 10.000 €; zu dessen Gunsten im April 2010 eine – vom B bewilligte – Auflassungsvormerkung in das Grundbuch eingetragen wurde. K setzte seinen Übereignungsanspruch gegen B gerichtlich durch und wurde im September 2010 als Eigentümer eingetragen. Er verlangte vom B, eine Bewilligung zur Löschung der zugunsten des E eingetragenen Auflassungsvormerkung beizubringen. E forderte als Abfindung hierfür 25 € je qm, insgesamt 132.000 €. Das halten B und K für übertrieben, weil das Grundstück nur 4.000 € wert sei. K verlangt von B 4.000€ als Ersatz für den nutzlos verauslagten Kaufpreis und Herausgabe des Gewinns aus dem Verkauf an E. Zu Recht?



Die schläfrige Mieterin

Agnes hatte von Witwe Bolte eine Studentenbude gemietet. Nach einiger Zeit möchte sie sich einer Wohngemeinschaft anschließen und vereinbart mit Frau Bolte die Aufhebung des Mietvertrags. Agnes verpflichtet sich dabei zur Zahlung einer Ausgleichszahlung von 250 €. Eingespant in die neuen Wohnverhältnisse vergisst Agnes zu zahlen. Frau Bolte schreibt ihr daraufhin einen Brief, in dem sie Agnes wissen lässt, sie sehe einer baldigen Zahlung gerne entgegen. Als das nichts fruchtet, beauftragt sie Rechtsanwalt Flott, der Agnes einen geharnischten Brief schreibt, der diese zur umgehenden Zahlung veranlasst. Nachdem sie gezahlt hat, bekommt sie noch einen Brief von Flott, in dem dieser um Zahlung von 30 € Mahngebühren bittet. Agnes fragt Fritz Schlaw, ob sie die 30 € auch noch zahlen muss. Was wird er sagen?



Mahnung in Versform

Der Gläubiger leitet seinem Schuldner ein Schreiben zu, in dem es wie folgt heißt:

„Das Mahnen, Herr, ist eine schwere Kunst!
 Sie werden's oft am eigenen Leib verspüren.
 Man will das Geld, doch will man auch die Gunst
 des werten Kunden nicht verlieren.
 Allein der Stand der Kasse zwingt uns doch,
 ein kurz' Gesuch bei Ihnen einzureichen:
 Sie möchten uns, wenn möglich heute noch,
 die unten aufgeführte Schuld begleichen..“

Ist das eine gültige Mahnung?



Die Strafe

Bauunternehmer U vereinbarte mit Investor B, dass er auf dessen Grundstück 5 Einfamilienhäuser erstellt, die dieser später weiterverkaufen will. Die Häuser sollten innerhalb von 8 Monaten, beginnend ab mit der Vorlage der Pläne erstellt sein. Für jeden Tag der Fristüberschreitung sollte U 10 € Vertragsstrafe zahlen. Nach Fertigstellung der Pläne durch den Architekten treffen sich U und B auf der Baustelle und vereinbaren, dass der Baubeginn der 1. März sein soll. Am 1. Dezember fängt U gerade mit dem dritten Haus an. B bestellt Sie als seine/n Assitente/in und fragt, ob man dem U durch Einfordern der Vertragsstrafe „Druck machen“ kann. Was raten Sie ihm?



Die streitenden Eheleute

Frau F und Herr M haben sich getrennt und bei dieser Gelegenheit vereinbart, dass M der F monatlich Unterhalt in Höhe von 500 € zahlt. Bei einer Gehaltserhöhung soll sich der Unterhalt entsprechend erhöhen. Am 30. Juli erfährt F, dass M eine Gehaltserhöhung von 2% erhalten, ihr aber verschwiegen hat, und stellt ihn zur Rede. Am Ende erklärt sich M murrend bereit, seine letzten Gehaltserhöhungen mitzuteilen. Am 15. August teilt er F mit, er verstehe die Vereinbarung so, dass F nur dann mehr Unterhalt bekomme, wenn er im Ergebnis mehr Gehalt behalte. Das sei aber nicht der Fall gewesen, weil sie nur einen Inflationsausgleich bewirkt hätten. F schreibt ihm zurück, er solle diese Spitzfindigkeiten lassen und ihr die Einkommensbelege vorlegen. Am 26. Oktober desselben Jahres schreibt M der F, sie solle ihn in Ruhe lassen, er habe nicht mehr als vorher. F sucht Sie als Rechtsanwältin auf und bittet um Rat. Ihre Prüfung führt zu dem Ergebnis, dass M tatsächlich mehr Unterhalt schuldet. Sie fragen sich, seit wann. Und?

Wie wäre es, wenn F gleich eine Erhöhung um 5% gefordert und M mit seinen Einkommensunterlagen diese Forderung nur hätte abwehren wollen?



Der säumige Kindesvater

K wird am 4. Oktober 2007 volljährig und verlangt von seinem Vater V Unterhalt. Seine Klage geht am 15. Oktober 2007 bei Gericht ein und wird V am 22. Oktober 2007 zugestellt. Darin macht K geltend, V habe Ks Mutter gegenüber schon am 4. Oktober 2006 zugesagt, „trotz bestehender Bedenken“ monatlich 270 € statt der bisher gezahlten 200 € Unterhalt zu leisten, aber weiterhin nur 200 € gezahlt. Die Richterin stellt fest, dass Ks Klage überhöht ist, V indes seit Anfang 2006 230 € geschuldet hätte. Sie fragt sie als Referendarin, ob sie K deshalb einen erhöhten Unterhalt ab Januar 2006 zusprechen kann oder ob § 1613 BGB dem entgegensteht. Was antworten Sie?



Die versäumte Diebstahlsicherung

M hat im Hause des V ein Ladenlokal zum Betrieb einer Weinhandlung gemietet. Nach einigen Jahren wird er bestohlen. Es stellt sich heraus, dass die Diebe ihre Technik verbessert haben und die Einbruchssicherung verbessert werden muss. V erklärt sich dazu bereit, unternimmt aber nichts. Da kommt es zu einem weiteren Einbruch, bei dem in Ms Lager wertvoller Wein im Werte von 1.000 € gestohlen wird. M verlangt von V Ersatz. Dieser wendet ein, die Absicherung sei des M Sache. Wer hat Recht?



Hausmann

Hausmann H hat Schwierigkeiten, seine Frau F von seinem Hobby, dem Fischen, zu überzeugen. Dafür will F kein Geld aufwenden. H kann das Fischen aber dennoch nicht lassen. Er pachtet heimlich für 10 € im Monat einen Kilometer des Fischbachs von V, der ein Fischrecht daran hat. Seine Fischutensilien kauft er bei Kaufmann K. Er bezahlt weder V noch K. beide kommen nun zu Ihnen als Rechtsanwa/ält/in und bitten um Rat. Sie hoffen vor allem auf eine angemessene Verzinsung ihrer Außenstände. V kann Ihnen seinen Vertrag mit H vorlegen; er hat sich darauf verlassen, dass H die Pacht, wie im Vertrag vereinbart, am 1. eines jeden Monats zahlt. K hat H nach jedem Kauf eine Aufstellung über die offenen Positionen vorgelegt, die H quittiert zurückgeschickt hat. Die letzte Aufstellung ist 6 Wochen alt. Bekommen beide Verzugszinsen? Wie hoch ist der Verzugszins? Ändert sich etwas, wenn H seinen Fang regelmäßig auf dem Wochenmarkt anbietet, um sein Taschengeld aufzubessern?



Der viel beschäftigte Stuckateur

Frau F bewohnt einen denkmalgeschützten Jugendstilaltbau, an dem der Zahn der Zeit allmählich sichtbare Spuren zu hinterlassen beginnt. Eines Tages fordert das Denkmalamt der Stadt die F auf, die schon arg lädierte Stuckfassade sanieren zu lassen. F gewinnt den Stuckateur S für diese Aufgabe, der die Fassade für 50.000€ sanieren will. S ist ein gefragter Mann und hat noch lukrativere Aufgaben. Deshalb hat er nach drei Monaten noch nichts getan. Frau F wird ungeduldig, zumal das Denkmalamt schon mehrfach nachgefragt hat. Am 1. April 2010 setzt sie S eine Frist zum 1. Mai 2010, was indessen den S nicht beeindruckt. Die Suche nach einem Ersatz gestaltet sich schwierig. F fordert den S daher erneut auf, seine Arbeiten endlich vorzunehmen. Dazu ist S jetzt aber nur bereit, wenn S 55.000 € zahlt. Sie einigen sich darauf, dass S die Arbeiten durchführt, das Schiedsgericht der Stuckateurinnung über den Preis entscheiden soll. Sie sind als Schiedsrichter berufen worden. Wie entscheiden Sie?



Die verspätete Buchhaltungssoftware

Die K betreibt einen Baustoffhandel. Sie will Personal einsparen und bestellt deshalb bei V eine Computeranlage mit einem Standardbuchhaltungsprogramm für 30.000 €. Im Vertrag war bestimmt, dass die Lieferung bis spätestens 30. September 2009 zu erfolgen habe. Am 15. Oktober 2009 hat sich V immer noch nicht gemeldet. Eine Nachfrage blieb erfolglos, weil der zuständige Mitarbeiter von V erkrankt war und niemand Auskunft geben konnte. Die Lieferung erfolgte am 15. November 2009. K verlangt von V Ersatz eines Monatsgehalts für die Mitarbeiterin M, die bei pünktlicher Einrichtung der Buchhaltungssoftware anderweitig eingesetzt werden sollte und auch an anderer Stelle eingesetzt worden wäre. Was sagen Sie dazu?



Die verpatzte Fracht

Fabrikant F bitte Spediteur S für Material für eine Fabrik in Marokko mit dem Schiff dorthin zu transportieren. Der Preis für die Lieferung sollte 100 € je Frachttonne betragen. S übernahm den Auftrag, weil er ein günstiges Angebot der belgischen Reederei R hatte. Leider brach diese Reederei zusammen. S teilte dem F mit, der Kontrakt habe seine Gültigkeit verloren. Er bittet um Entlassung aus dem Vertrag, weil er keine eigenen Schiffe habe. Ein Transport zu 100 € je Frachttonne komme nicht in Frage. F lässt die Fracht durch ein anderes Unternehmen durchführen, muss dafür aber 150 € je Frachttonne betragen. Kann er seinen Schaden ersetzt verlangen?



Motoryacht

K kauft am 29. März 2009 bei V für 41.000€ ein Motoryacht, die dieser aus den USA importieren muss. Den Preis zahlte er sofort. Die Lieferung soll in 10 bis 12 Wochen erfolgen. V lässt nichts von sich hören. Am 13. Juli 2009 sucht K den V in seinem Geschäft auf und teilt ihm mit, dass er Ende Juli 2009 mit seiner Familie in Urlaub fahren wolle, und setzte hinzu: „Deshalb muss die Yacht am 20. Juli 2009 geliefert sein.“ Auch das fruchtet nichts. Am 26. Juli 2009 schreibt K dem V: Da das Boot bis heute nicht geliefert ist, sehe ich mich gezwungen, den Vertrag vom 29. März 2009 zu kündigen.“ Am 5. August 2009 teilt V dem K mit, das Boot sei nun da. Da hat K aber schon ein anderes Boot gekauft. Er verweigert die Abnahme der Yacht und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises. Zu Recht?



Störung durch den Denkmalschutz

Vermieter V sucht einen Mieter für das Ladenlokal in seinem Anwesen in der Frankfurter Innenstadt. Endlich findet er die M, mit der er einen Mietvertrag schließt. M soll das Lokal am 1. Juni 2007 übergeben bekommen. Im März meldet sich die Denkmalbehörde, weist ihn darauf hin, dass sein Haus aus dem Jahre 1592 stammt, und verlangt von V besondere bauliche Maßnahmen, die V auch in Angriff nimmt. Anfang Mai 2007 erscheinen die Denkmalpfleger wieder auf dem Anwesen. Sie teilen V mit, es habe sich herausgestellt, dass sein Haus nicht aus dem Jahre 1592, sondern aus dem Jahre 1468 stamme und damit das älteste Haus in Frankfurt/Oder sei. Die Arbeiten müssten ganz anders angelegt werden. V teilte M darauf mit, er könne den Übergabetermin nicht einhalten und auch keinen neuen nennen, da mit dem Denkmalschutz erst noch Gespräche geführt werden müssten. Er bittet um Mitteilung, ob M am Vertrag festhalten, den Übergabetermin verlegen oder zurücktreten wolle. M tritt zurück und verlangt Schadensersatz statt der Leistung. Ein vergleichbares Ladenlokal sei um 100 € monatlich teurer. Muss V zahlen?



Das unzureichende Angebot

Durch notariellen Vertrag vom 10. Dezember 2007 kaufte K von V ein Grundstück für 40.000 €. Den Kaufpreis stundete V dem K bis zum 31. Dezember 2008 mit der Abrede, dass hierauf Zinsen von 5% zu zahlen seien. Durch Anwaltsschreiben vom 20. Januar 2009 setzte er dem K unter Ablehnungsandrohung eine Frist zur Zahlung des Kaufpreises nebst Zinsen bis zum 11. Februar 2009. Mit Schreiben seiner Anwälte vom 11. März 2009 erklärte er den Rücktritt von dem Kaufvertrag vom 10. Dezember 2007. Mit Schreiben vom 14. April 2009 bot er dem K die (im Kaufvertrag noch nicht enthaltene) Auflassung an und teilte diesem mit, er werde hiermit in Verzug gesetzt. K verlangt die Feststellung, dass der Kaufvertrag noch bestehe. Was meinen Sie? Wie wäre es, wenn V dem K in seinem Schreiben vom 20. Januar 2009 angeboten hätte, ihm das Grundstück aufzulassen?